

E H R E N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat aufgrund des § 43 (3) GO NRW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes am 14.11.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der Mandatsübernahme haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 dieser Ehrenordnung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau bzw. Ehemannes und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbstständigen: Angabe des Arbeitgebers mit Branche / des Dienstherrn und Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen
 - e) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen solcher Behörden und Einrichtungen, die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannt werden
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
 - h) über die bloße Mitgliedschaft hinausgehende Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Bad Lippspringe
 - j) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bad Lippspringe.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die / der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister berichtet dem Rat über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (5) Diese Auskunftspflichten berühren nicht die Pflicht im Einzelfall gegenüber Prüfeinrichtungen Auskünfte zu geben oder gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit anzuzeigen.

§ 2

- (1) Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen zunächst nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger zu löschen.
- (2) Im Amtsblatt der Stadt Bad Lippspringe wird jährlich darauf hingewiesen, dass die Angaben nach § 1 Abs. 1, außer Buchstabe b), i) und j), eingesehen werden können. Vor Veröffentlichung im Amtsblatt wird den Mandatsträgern die Möglichkeit gegeben, deren Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

§ 3

Diese Ehrenordnung tritt nach dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21.11.1994 außer Kraft.

Bad Lippspringe, den 15.11.2005

Willi Schmidt
Bürgermeister